

 <p>Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft</p>	<p style="text-align: center;">Merkblatt</p> <p style="text-align: center;">Herkunft nichtökologischer /nichtbiologischer Tiere</p> <p style="text-align: center;">(nach Anhang II Teil II Nr. 1.3.4.1. VO (EU) 2018/848)</p>	<p>Stand: 01.01.2022</p> <p>E-Mail: oeko-iem-genehmigungen@lfl.bayern.de</p>
---	--	--

Anhang II Teil II Nr. 1.3.4.1.VO (EU) 2018/848:

Herkunft Tiere der vom Aussterben bedrohten Rassen und Zukauf nicht nulliparer Zuchttiere

Erläuterung:

Nach Anhang II Teil II Nr. 1.3.4.1. können nichtökologisch/nichtbiologisch aufgezogene Tiere zu Zuchtzwecken in eine ökologische/biologische Produktionseinheit eingestellt werden, wenn Rassen im Sinne von Artikel 28 Absatz 10 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 und von auf ihrer Grundlage angenommenen Rechtsakten gefährdet sind, der landwirtschaftlichen Nutzung verloren zu gehen. Dabei muss es sich bei den Tieren der betreffenden Rassen nicht unbedingt um Tiere handeln, die nullipar sind.

Damit können Zuchttiere konventioneller Herkunft dieser Rassen, auch wenn sie bereits älter sind, von einem ökologischen Betrieb ab 01.01.2022 ohne Antrag übernommen werden.

Welche Rassen als vom Aussterben bedroht gelten, können Sie u.a. im Internet unter folgenden Links nachsehen:

<http://www.g-e-h.de>

<http://www.stmelf.bayern.de/landwirtschaft/tier/index.php>

<http://www.lfl.bayern.de/itz/schaf/031150/>

Kontrolle:

Die Rassezugehörigkeit der zugekauften Tiere wird bei der nächsten Öko-Kontrolle durch die zuständige Kontrollstelle abgeprüft. Dazu muss ein Zukaufsbeleg vorgelegt werden, aus dem die Rasse mit Zusicherung der Reinrassigkeit hervorgeht. Außerdem werden die Tiere vom Kontrolleur in Augenschein genommen und müssen dem Rassebild entsprechen.